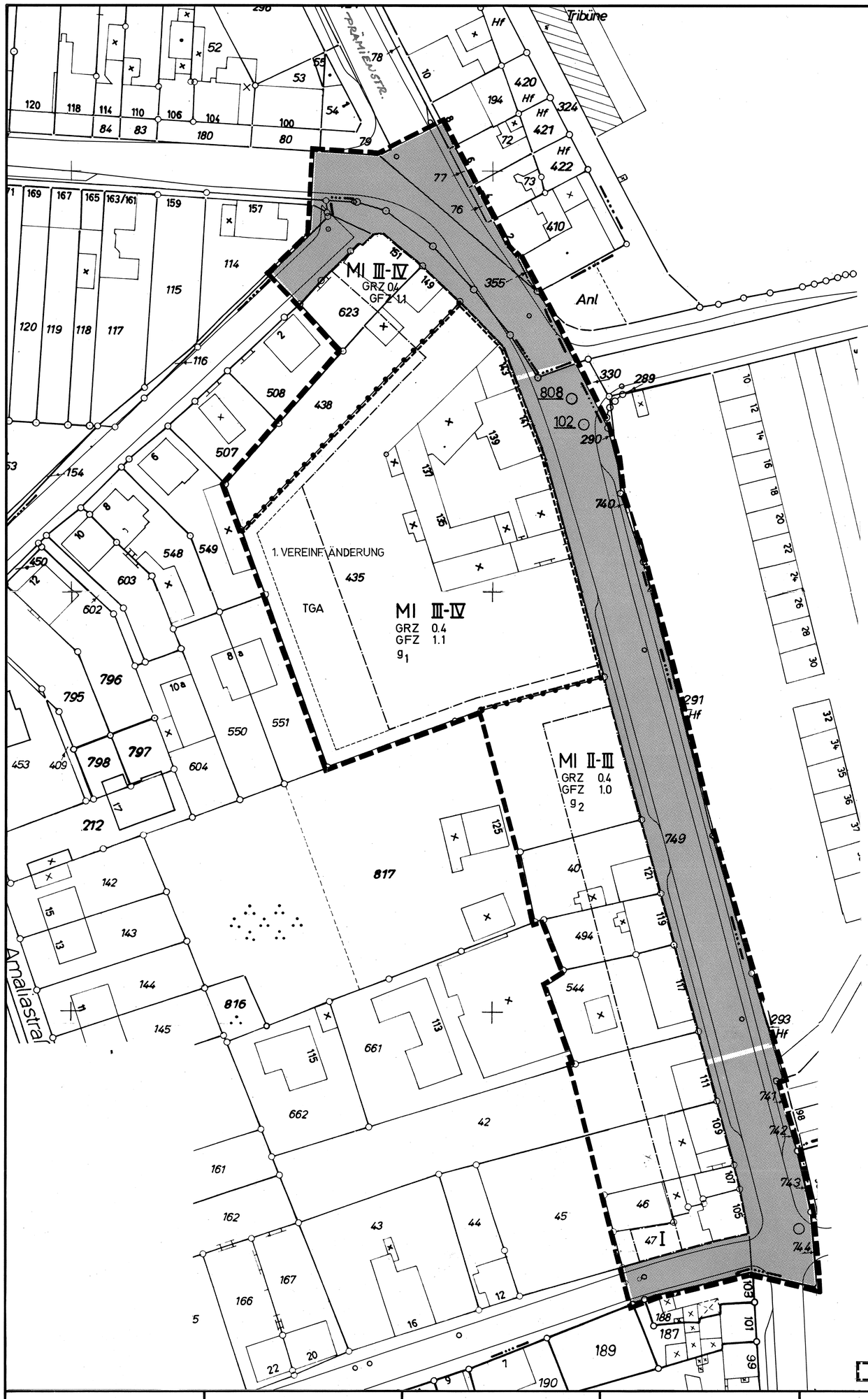
STADT STOLBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 65

MASSTAB 65/1 (Teilbereich 1) 1 : 500

KREIS AACHEN, GEMARKUNG STOLBERG, FLUR 48 u. 65



LEGENDE

MISCHGEBIET		MI
GRUNDFLÄCHENZAHL	Z.B.	GRZ 0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	Z. B.	GFZ 1.1
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE	Z.B.	III -IV
(S. AUCH TEXTL. FESTSETZUNGEN)		
SONDERBAUWEISE: ~~ZULÄSSIG IST EIN ZUSAMMENHÄNGENDER BAUKÖRPER MIT EINER MAX. LÄNGE VON 90,00 m, PARALLEL ZUR PRÄMIENSTR. UND EINER MAX. TIEFE VON 63,00 m SENKRECHT ZUR PRÄMIENSTR.~~		g_1
INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEBÄUDE OHNE SEITLICHEN GRENZ-ABSTAND ZU ERRICHTEN.		g_2
BAUGRENZE		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
FLÄCHEN FÜR GARAGEN		
TIEFGARAGE		TGA
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
SONDERBAUWEISE: "IM GELTUNGSBEREICH DER FESTGESETZTEN BAUWEISE "g_1" SIND GEBÄUDE ALS EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 90,00m ZULÄSSIG."		g_1
HINWEIS: DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB VERLIEHENEN BERGWERKEIGENTUMES		

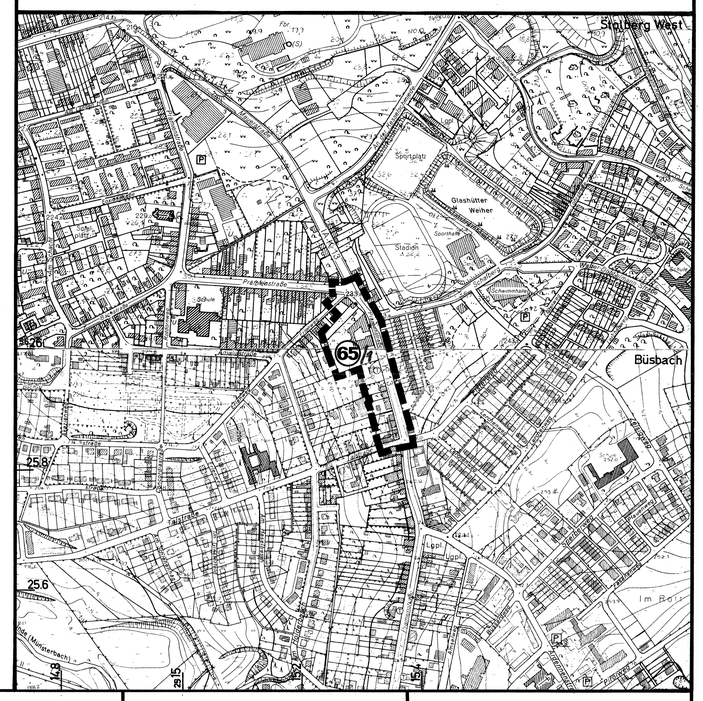
TEXTL. FESTSETZUNGEN :

IM BEREICH DER PARZELLE NR. 435 KÖNNEN TEILE DER ZUKÜNFTIGEN BAULICHEN ANLAGEN DIE FESTGESETZTE GESCHOSSZAHL UNTERSCHREITEN, SOFERN DIESES AUS GRÜNDEN DER BELICHTUNG UND BELÜFTUNG ERFORDERLICH IST.

IM BEREICH DES TEILES DER PARZELLE NR. 39, SOWEIT DIESE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ENTHALTEN IST, KANN IM FALLE EINES UM- ODER NEUBAUES DER BAULICHEN ANLAGEN DER DORT VORHANDENEN TANKSTELLE DIE FESTGESETZTE GESCHOSSZAHL UNTERSCHRITTEN WERDEN.

SIEHE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN DEUTSCHE GRUNDKARTE M. 1 : 5000



DEM BEBAUUNGSPLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne örtliche Überprüfung angefertigt. Az.: 628-21 Nr. 1981/25
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.
Aachen, den 1.9.1981
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag
Kreisobervermessungsrat
(Evers)

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 21.08.79 GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN. FÜR DAS PLANGEBIET EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 24.11.81 GEM. § 2 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 65 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF GEM. § 2 BBAUG IN DER ZEIT VOM 05.01.91 BIS 05.02.91 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 11.5.82 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 23.Sept.1982 GENEHMIGT WORDEN
KÖLN. DEN 7. Okt. 1982
Im Auftrag
gez. Freitag

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBAUG DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 13.12.82 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BBauG AB 13.12.1982
STADTDIREKTOR